

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH (KWB)

- 1. Vorwort**
1. Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens ist die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist ethische Norm und Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Geltung und Anwendung dieser Regeln in der Praxis zu sichern ist eine Kernaufgabe der Wissenschaft.
 2. Die Leitung des Kompetenzzentrums Wasser Berlin (KWB) trägt die Verantwortung, allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, auch dem temporär am KWB beschäftigten wissenschaftlichen Nachwuchs, die Normen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und darauf zu verpflichten.
 3. Originalität und Qualität sollen als Leistungs- und Bewertungskriterien für wissenschaftliches Arbeiten stets Vorrang vor Quantität haben.
 4. Den Gesamtrahmen für die nachfolgenden Regeln und Maßnahmen setzt das Memorandum „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der jeweils aktuellen Auflage.

2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen insbesondere:
 - a. lege artis zu arbeiten,
 - alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie die Protokolle und Primärdaten sicher und nach Möglichkeit nachhaltig aufzubewahren,
 - die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und andere Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
 - eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitwirkenden sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren, g
 - in allen Publikationen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß bzw. formatgerecht auszuweisen, sowie
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.
 - b. die angemessene Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten,
 - c. die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Arbeitsgruppen einschließlich einer angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder,
 - d. die Verantwortung der Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt einschließlich der Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion;
 - e. die Verantwortung der Geschäftsführung, dass die Aufgaben von Leitung,

Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung in der wissenschaftlichen Arbeit eindeutig zugewiesen und gewährleistet sind.

2. Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein (Doppelpublikation), wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation notwendig sind.
3. Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Diese Regelungen sollten, beispielsweise bei großen Verbundforschungsvorhaben, Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.
4. Primärdaten müssen mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Daten, für die es zentrale, öffentliche Repositorien gibt, sollten diesen verfügbar gemacht werden.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:

1. Falschangaben – insbesondere:

- a. das Erfinden von Daten,
- b. das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
- c. unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d. Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.

2. Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere:

- a. in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze;
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat);
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,

- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts odere;
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
- b. die Inanspruchnahme der (Mit)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

3. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).
4. Die Beseitigung von Primärdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

4. Ombudspersonen

1. Als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen bestimmt die Geschäftsführung des KWB eine Ombudsperson und eine Vertretung. Diese Ombudsperson und ihre Vertretung sind in geeigneter Weise bekanntzugeben und dürfen keine Leitungsfunktion innehaben.
2. Die Ombudsperson des KWB wird tätig, wenn sie durch Hinweisgeber*innen auf wissenschaftliches Fehlverhalten angerufen wird.
3. Die Befangenheit einer Ombudsperson muss sowohl durch sie selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können. Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die stellvertretende Ombudsperson vertreten werden.
4. Es ist eine der Grundregeln der Ombudsperson für die Wissenschaft, eine neutrale Position zwischen den an einem Verfahren Beteiligten einzunehmen. Die abschließenden Einschätzungen und Empfehlungen der Ombudsperson beruhen immer auf den Informationen, die er durch das Befragen aller wesentlich beteiligten Personen erworben hat.
5. Die Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch. Bei Einleitung eines Verfahrens unterrichtet sie die betroffenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und versucht, mit Mitteln der Mediation eine Lösung herbeizuführen. Sie kann, wenn es erforderlich scheint, einen Untersuchungsausschuss anrufen (s. Abschnitt 6).
6. Die Ombudsperson informiert keine anderen Personen als die direkt betroffenen über die Inhalte und das Ergebnis einer Prüfung.

7. Die Unterstützung durch die Ombudsperson umfasst insbesondere auch die Beratung von Personen, die einen Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten zur Kenntnis bringen möchten oder gebracht haben ("Whistleblower") und dadurch Sanktionen anderer Einrichtungen ausgesetzt sein können.
8. Die Ombudsperson weist alle beteiligten und informierten Personen darauf hin, dass diese Personen ihrerseits diese Vertraulichkeit strikt zu wahren haben. Wird dieser Grundsatz nicht befolgt mit dem möglichen Ziel, der anderen Seite Schaden zuzufügen, wertet die Ombudsperson den Bruch der Vertraulichkeit selbst als einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

5. Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Ombudsperson

1. Das gesamte Ombudsverfahren ist vertraulich.
2. Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind schriftlich an die Ombudsperson zu richten.
3. Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudsperson abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers.
4. Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Eine Offenlegung des Namens einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.
5. Die Ombudsperson bestätigt innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige gegenüber der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber deren Erhalt.
6. Die Ombudsperson berichtet der Geschäftsführung über ihr Tätigwerden. Alle personenbezogenen Informationen werden dabei anonymisiert.
7. Die Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung soll sie mindestens die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten ggf. auch die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber hören.
8. Die Ombudsperson kann weitere Personen hören und externe Gutachten in Auftrag geben.
9. Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens oder die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.
10. Die Ombudsperson informiert die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung.
11. Die Ombudsperson informiert die Geschäftsführung schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und dessen Begründung.
12. Bei einer Einstellung des Verfahrens durch die Ombudsperson befasst sich die Geschäftsführung umgehend mit der Entscheidung und ihren Gründen. Falls die Geschäftsführung mit der Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden ist, kann es die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschließen.

6. Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Die Geschäftsführung kann auf Anraten der Ombudsperson zur Überprüfung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Untersuchungsausschuss einrichten. Dabei werden Grundsätze der Vertraulichkeit und Befangenheit beachtet.
2. Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an. Die Mitglieder sollten über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügen. Der Untersuchungsausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
3. Aus Gründen der Befangenheit und zur Wahrung der Vertraulichkeit des Ombudsverfahrens ist die Ombudsperson nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses, wird aber zur Abklärung der Sachlage vom Untersuchungsausschuss angehört.
4. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht.
5. Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
6. Die Geschäftsstelle des KWB unterstützt die Arbeit des Untersuchungsausschusses organisatorisch.
7. Einem Untersuchungsausschuss sind alle durch diesen erbetenen Daten und Dokumente zugänglich zu machen.
8. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die eingebundenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
9. Der Untersuchungsausschuss prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er hört die beschuldigte Person sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen und Gutachterinnen bzw. Gutachter beauftragen sowie beratend hinzuziehen.
10. In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
11. Der Untersuchungsausschuss kann eine Einstellung des Verfahrens beschließen.
12. Der Untersuchungsausschuss fasst einen Bericht, der entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellt.
13. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d.h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
 - feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und,
 - die Schwere eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen.

14. Im Bericht wird zudem festgehalten, welches weitere Vorgehen der Untersuchungsausschuss empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen etc.).
15. Der Bericht wird der Geschäftsführung des KWB vorgelegt. Diese hat sich mit dem Bericht zu befassen und entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen (vgl. 7).

7. Abschluss des Verfahrens

1. Die Geschäftsführung des KWB entscheidet auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens über die erforderlichen Maßnahmen oder die Einstellung des Verfahrens. Die Geschäftsführung kann folgende Maßnahmen beschließen:
 - schriftliche Rüge gegen die Betroffenen bzw. den Betroffenen
 - Disziplinarverfahren gegen die Betroffenen bzw. den Betroffenen
 - Aufforderung gegen die Betroffenen bzw. den Betroffenen, (eine) inkriminierte Veröffentlichung(en) ganz oder in Teilen zurückzuziehen und falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch die Veröffentlichung eines Erratums),
 - Information an Fachzeitschriften, Fördereinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen und Drittmittelgeber über das Ergebnis eines festgestellten Fehlverhaltens.
2. Stellt die Geschäftsführung auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.
3. Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist die Geschäftsführung zuständig.
4. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung der Geschäftsführung über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern durch die Ombudsperson mitzuteilen.

Berlin, 25. Juni 2018 Edith Roßbach Regina Gnirß

Geschäftsführerinnen Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH